



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 43 vom 25.10.2023

INHALT

Rechtsamt

Satzungsänderung Wochenmarktsatzung

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung IX –
Mailing-Feldkirchen

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Jahresabschluss 2022

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Kommandantenwahl FFW Ingolstadt - Hagau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt (Wochenmarktsatzung) vom 05. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt (Wochenmarktsatzung) vom 30. Juni 1993 (AM Nr. 30 vom 29.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002, AM Nr. 51 vom 18.12.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zulassung zum Markt

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird „Ordnungs- und Gewerbeamtes“ durch „Kulturamtes“ ersetzt.

2. § 4 Zuweisung des Standplatzes

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „Ordnungs- und Gewerbeamt“ durch „Kulturamt“ ersetzt.

3. § 5 Auf- und Abbau

In § 5 Satz 1 wird „eine Stunde“ durch „eineinhalb Stunden“ ersetzt.

4. § 6 Verkaufseinrichtungen

§ 6 Abs. 2 a), c) und d) erhalten folgende neue Fassung:

(2) Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachstehenden Grundsätze:

- a) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll der historischen Umgebung gerecht werden. Dies ist bei Ausdehnung, Farbe, Material, und Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen. Geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur in den Randzonen des Marktes gestattet, während offene Verkaufseinheiten über den Markt verteilt werden können, deren Wind- und Sichtschutzeinrichtungen müssen zu 60 % aus transparenten Materialien sein, um den Marktbesuchern eine uneingeschränkte Marktdurchsicht zu erlauben.
- c) Geschlossene Verkaufswagen (auch Selbstfahrer) oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muss sich von der äußeren Form in die Wochenmarktgestaltung einfügen.
- d) Offene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die offene Form bedenkenlos einsetzbar und verkehrssicher ist und sich in die Wochenmarktgestaltung einfügt. Für die Verwendung von marktunüblichen Ständen auf dem Wochenmarkt ist eine Genehmigung vom Kulturamt oder von der Marktaufsicht einzuholen.

5. § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

§ 7 Abs. 3 e) wird wie folgt geändert:

e) Motorisierte Zweiräder, Fahrräder, Lasten- und Kindertransporträder über die Größe von Einkaufshilfen hinausgehende Handwagen oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Zugelassen sind Kinderwagen, Elektromobile für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, Rollstühle und Rollatoren.

6. § 10 Abfallvermeidung

§ 10 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: Die Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten ist nicht gestattet.

§ 10 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Sind Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar, sind Mitnahme-Behältnisse und Bestecke aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien zu verwenden.

7. § 14 Ordnungswidrigkeiten

In § 14 am Anfang werden die Worte „oder fahrlässig“ gestrichen.

§ 14 Nr. 9 c) erhält folgende Fassung: Abgab von Verkaufsverpackungen, die in Volumen oder Gewicht erheblich über das zum Schutz des Füllgutes unumgängliche Maß hinausgehen und/oder Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten (§ 10 Abs. 4)

§ 14 Nr. 9 d) erhält folgende Fassung: Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, in Einweggefäßen und/oder mit Einweggeschirr bzw. Einwegbesteck oder, wenn Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar sind, Verwendung von Mitnahme-Behältnissen und Bestecken, welche nicht aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien bestehen (§ 10 Abs. 5).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 05.10.2023

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Fortsetzung nächste Spalte

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Donnerstag, 26.10.2023 findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung/Ortstermin des Bezirksausschusses IX – Mailing/Feldkirchen statt.

Treffpunkt Ortstermin: Marienstraße, Wiese/Freifläche gegenüber der Einmündung der Arnikastraße.

Tagesordnung:

1. Ortstermin Marienstraße

Erläuterung zum Ortstermin: Im Rahmen der Bürgerversammlung am 25.10.2023 werden die beiden vorliegenden Planungsvarianten für einen Gehweg an der Marienstraße vorgestellt und erörtert. Der Ortstermin soll dazu dienen, die tags zuvor erörterten Planunterlagen mit der aktuellen Situation vor Ort und den möglichen Veränderungen abzugleichen. Der BZA wird nach dieser umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Sitzung im November 2023 weiter zu dem Thema beraten.

Ingolstadt, den 20.10.2023

Dominik Nadler

Bezirksausschussvorsitzender

ZV MVA Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 den vorgelegten Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, der Jahresverlust in Höhe von EUR 1.541.661,83 wird in Höhe eines Teilbetrages von EUR 221.489,00 durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 1.320.172,83 wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2022 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2022 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, sind die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch

- dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 28. Juni 2023

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2022 und Lagebericht von Montag den 13. November bis Dienstag den 21. November 2023 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Hagau

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Hagau ein.

Diese findet statt am: **Donnerstag, 23. November 2023 um 19:00 Uhr**

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Hagau, Rosenschwaigstr. 105, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten
- Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Im Auftrag
Dipl.-Ing. Josef Huber
Leiter der Feuerwehr

Ende der amtlichen Bekanntmachung